
Richtlinien

1. Vorwort: Inklusion und Barrierefreiheit in Katholischen Kindertageseinrichtungen

Auf dem Weg zur inklusiven und damit zur barrierefreien Kindertageseinrichtung ist unter anderem die größtmögliche Teilhabe und Mitgestaltung der Eltern an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kindertageseinrichtung eine zentrale Aufgabe. Dazu streben sie mit allen Eltern, den Eltern mit und ohne Behinderungen, eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft an. Orientierung dafür sind die im Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier verankerten Kriterien der Zusammenarbeit. Dort heißt es:

- die Kindertageseinrichtungen entwickeln Kooperationsformen zur Entwicklung und Pflege der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft;
- sie ermutigen Eltern ihre Kompetenzen und Ressourcen in das alltägliche Miteinander der Kindertageseinrichtungen einzubringen;
- sie bieten Rat und Unterstützung für die Erziehungsarbeit der Eltern und ermöglichen einen intensiven Austausch. Eltern und Einrichtung;
- sie informieren sich regelmäßig gegenseitig über die Entwicklung der Kinder und über gesetzliche Vorgaben;
- sie garantieren den Eltern konkrete Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Des Weiteren heißt es im Rahmenleitbild, die katholische Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende und bedarfsgerechte Betreuungsangebote, die dem körperlichen und seelischen Wohl der Kinder dienen. Für Probleme und Schwierigkeiten der Kinder und ihrer Familien haben die Träger ein offenes Ohr, um gerade in solchen Lebenssituationen Stärkung und Unterstützung bieten zu können.

2. Barrierefreie Kommunikation

Für eine gelingende Kommunikation zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung, im Interesse einer vertrauensvollen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, benötigen alle Beteiligten Unterstützung. In der Regel wird diese Kommunikationsunterstützung als Gebärdensprachdolmetschleistung durch zertifizierte Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher erbracht. Als Ersatz können auch geprüfte Kommunikationsassistentinnen und –assistenten eingesetzt werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass gehörlose Menschen andere Personen ihres Vertrauens zur Kommunikationsunterstützung einbinden. Allerdings muss die entsprechende Kompetenz sichergestellt sein. Unzulässig ist die Übernahme dieser Aufgabe durch Minderjährige.

Bei Bedarf können auch technische/elektronische Wege für visuelle Kommunikation in Anspruch genommen werden (Mail, Skype, Fax, SMS, Telesign usw.).

3. Verfahren für die Beantragung und Genehmigung des Gebärdensprachdolmetschens

- Die Eltern oder der/die betroffene Einrichtungsleitung stellen einen Antrag bei der Fachstelle für gebärdensprachliche Seelsorge und Beratung (siehe Antragsformular).
Es ist auch möglich, direkt auf eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in zuzugehen und diese Person um die Antragstellung bei der Fachstelle zu bitten (siehe Formular).
- Der/ die Zuständige der Fachstelle prüft und bewilligt den Antrag.
- Der/die Gebärdensprachdolmetscher/in kann beauftragt werden.
- Der/die Gebärdensprachdolmetscher/in bzw. Kommunikationsassistentin/en bzw. Kommunikationshelfer/in schickt das Rechnungssoriginal zur Prüfung an die Fachstelle.

- Die geprüfte Rechnung wird mit einem entsprechenden Vermerk an die Abteilung Kindertageseinrichtungen und familienbezogene Dienste des Bischöflichen Generalvikariates Trier weitergeleitet. Dort erfolgt die Überweisung bis zur genehmigten Obergrenze.

4. Grundsätze für die Kostenübernahme

- Es gelten derzeit folgende **Obergrenzen** für die Honorare:
 - 93,00 €/Stunde für zertifizierte Gebärdensprachdolmetscher/innen, mit denen keine Rahmenvereinbarungen getroffen wurden;
 - 50,00 €/Stunde für zertifizierte Kommunikationsassistenten/innen;
 - 10,00 €/Stunde für Nicht-zertifizierte Kommunikationshelfer/innen.
- Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten werden zu gleichen Honorarsätzen abgerechnet. Abgerechnet wird pro angebrochene halbe Stunde.
- Die Wegstreckenentschädigung beträgt derzeit 0,42 € pro Kilometer. Fallen Parkgebühren an, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Die Kosten werden vollständig erstattet bis zur Obergrenze von 400,00 €/Einsatz (siehe Formular). Eine schriftliche Rechnung muss vorliegen.
- In der Regel wird ein Zuschuss höchstens dreimal jährlich/Kind gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Kindertageseinrichtungen und familienbezogene Dienste des Bischöflichen Generalvikariates Trier.

Die Regelung tritt ab 01. März 2026 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Trier, 27. Februar 2026

Georg Binner, Abteilungsleiter

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Abteilung Kindertageseinrichtungen
und familienbezogene Dienste
Mustorstraße 2
54290 Trier

Daniel Beinhoff, Leitung

Fachstelle für gebärdensprachliche
Seelsorge und Beratung im Bistum Trier
Friedrich-Wilhelm-Str. 24
54290 Trier